

HEIMATVEREIN HERZOGENAURACH

- SATZUNG -

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen "Heimatverein Herzogenaurach, Verein für Heimatschutz und Heimatpflege e.V." mit dem Sitz in Herzogenaurach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegründet am 2.4.1906.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 20.1.1983.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Der Heimatverein hat den unmittelbaren Zweck, unter Ausschluss von Gewinnerzielung alle Zweige der Heimat- und Volkskunde und des Heimatschutzes zu pflegen und zu fördern.

Der Verwirklichung dieses gemeinnützigen Zieles dienen alle Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Zusammenkünfte, Vorträge, Wanderungen, Studienfahrten usw. Er unterhält eine Bücherei und gibt entsprechende Veröffentlichungen heraus.

Der Heimatverein ist Nachfolger des 1906 gegründeten "Heimat -und Verschönerungsvereins".

II. Mitgliedschaft

§ 3 Aufnahme. Jede unbescholtene, natürliche und juristische Person, jede Personenvereinigung und öffentliche Körperschaft, die den Vereinszielen dienen will, kann auf Antrag als Mitglied des Vereins aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand gemeinsam mit dem Hauptausschuss gewählt werden und gehören vom Tag ihrer Ernennung auch dem Hauptausschuss an.

§ 4 Austritt und Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 1. Dezember mitgeteilt werden.

Mitglieder, die den Satzungen und dem Ansehen des Heimatvereins zuwiderhandeln, können durch die Vorstandschaft mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen werden. Der Hauptausschuss muss sich gutachtlich zuvor geäußert und das Mitglied genügend Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten haben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung das Recht der schriftlichen Beschwerde. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Jedes Mitglied darf alle Einrichtungen des Vereins benützen, ohne dadurch Anspruch auf Vermögensteile des Vereins zu erwerben.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Hauptversammlung jeweils festgesetzt wird. Mahnkosten gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder. Die Rechte eines neuen Mitgliedes beginnen erst mit der Bezahlung des Beitrages.

IV. Die Vereinsleitung

§ 6 Organe des Heimatvereins sind:

- die Mitglieder-Hauptversammlung,
- die Vorstandschaft,
- der Hauptausschuss und
- die Arbeitsausschüsse.

§ 7 Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einmal jährlich alsbald nach Schluss des Geschäftsjahres einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach.
2. Anträge für die Hauptversammlung müssen spätestens drei Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden gestellt werden.
3. Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung: Sie wählt die Vorstandschaft sowie zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre in geheimer Abstimmung; wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl auch durch Zuruf geschehen.
Die Mitgliederhauptversammlung nimmt die Jahres-, Tätigkeits- und Kassenberichte entgegen, erteilt der Vorstandschaft Entlastung, entscheidet die Berufungen gegen Vereinsausschlüsse, beschließt über Anträge und Satzungsänderungen.
4. Wenn notwendig, kann vom 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Er muss sie einberufen, falls dies ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Sie setzt sich zusammen aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. oder den 3. Vorsitzenden je allein vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. oder 3. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu dessen Vertretung berechtigt.
3. Die Vorstandschaft bleibt so lange im Amt, bis eine neue ordnungsgemäß bestellt ist.
4. Die Vorstandschaft ist bei ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der I. Vorstand. Bei Beschlüssen über neue Aufgaben und solche größerer Tragweite bedarf sie der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 9 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Ehrenmitgliedern, der Vorstandschaft und den Obmännern der Ausschüsse.
2. Er tagt mehrmals jährlich unter Leitung des 1. Vorsitzenden nach Bedarf. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei seinen Arbeiten, genehmigt dessen Geschäftsordnung. Er hat bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern und bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern Stellung zu nehmen. Über alle nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten und über die Verwendung des Vereinsvermögens hat er zu beraten und für den Vorstand bindende Beschlüsse zu fassen. Weiterhin hat er die Hauptversammlung und die Wahlen vorzubereiten, die Arbeitsausschüsse festzusetzen und deren Obmänner zu wählen.

§ 10 Die Ausschüsse

Die Arbeitsausschüsse bearbeiten das ihnen zugewiesene Arbeitsgebiet selbständig und berichten von Zeit zu Zeit dem Hauptausschuss. Nach außen wirkende Beschlüsse bedürfen seiner Zustimmung.

V. Auflösung

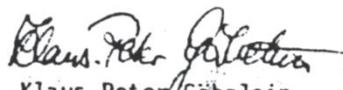
§ 11

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Dazu ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Das vorhandene Vermögen ist der Stadt Herzogenaurach zu übergeben mit den Auflagen, es gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Zwecken zuzuführen, die dem bisherigen Vereinsziel entsprechen. Vereinsakten und Sammlungen sind dem Stadtarchiv Herzogenaurach zu überlassen.
3. Den Liquidator bestimmt die Auflösungsversammlung.

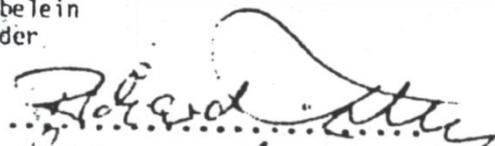
VI. Tag der Errichtung der Satzung

§ 12 Die Satzung wurde am 20.1.1983 errichtet.

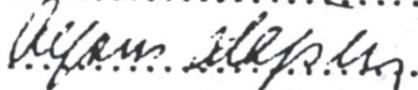
Herzogenaurach, den 1.2.1983


Klaus-Peter Gäbelein
1. Vorsitzender

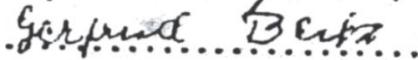
Richard Tille:



Alfons Daßler:



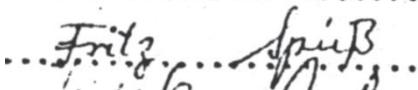
Gertrud Beck:



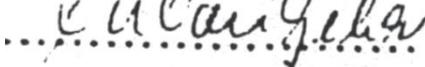
Katharina Urban:



Fritz Spieß:



Anton Gehr:



Der Verein "Heimatverein Herzogenaurach Verein für Heimatschutz und Heimatpflege e.V." mit Sitz in Herzogenaurach, dessen Satzung am 20. Jan. 1983 errichtet ist, wurde heute unter der Nummer VR 667 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen.



Erlangen, den 29.3.83
Amtsgericht-Registergericht


Späth
Rechtspfleger